



An die Mitglied-Firmen unserer Branchenverbände

Bern, 28. September 2016 – UF/SB

Interpretationshilfe zur Umsetzung der neuen Swissness-Regeln für Produkte der Nahrungsmittel-Industrie

Sehr geehrte Damen und Herren

In den letzten Monaten hat die Bundesverwaltung verschiedene Dokumente zur Umsetzung des neuen, am 1. Januar 2017 in Kraft tretenden gesetzlichen Regelwerks für den Gebrauch der Herkunftsbezeichnung Schweiz für Lebensmittel publiziert. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Dokumente¹:

- „Erläuternder Bericht zum ‚Swissness‘-Ausführungsrecht“ des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) vom 2. September 2015
- „Anleitung für die Formulierung und die brancheninterne Konsultation eines Begehrens um Gewährung einer Ausnahme nach Artikel 9 der Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)“ des BLW vom 4. Februar 2016
- „Häufige Fragen – Neue Gesetzgebung Swissness“ des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum IGE (letzte Änderung vom 8. Juli 2016)
- „Swissness von Lebensmitteln – Häufig gestellte Fragen“ des BLW vom 4. August 2016

Mit dem vorliegenden fial-Mitgliederzirkular werden die wichtigsten neuen Regeln in Erinnerung gerufen und punktuelle Widersprüche und Unklarheiten, die in den Dokumenten der Bundesverwaltung enthalten sind, geklärt. Sodann dient das vorliegende Zirkular dort, wo Interpretationsspielraum für die Branche besteht, als Best Practice-Leitfaden. Das vorliegende Zirkular ergänzt das fial-Mitgliederzirkular vom 2. Oktober 2015, worin die neuen gesetzlichen Vorschriften im Detail erläutert wurden.

¹ Die Unterlagen sind auf den Websites des BLW (www.blw.admin.ch: Instrumente / Swissness) und des IGE (www.ige.ch: Herkunftsangaben und geografische Angaben / Swissness / häufige Fragen) aufgeschaltet.

Internet:

www.fial.ch

Sekretariate:



Münzgraben 6
CH-3011 Bern
Tel 031 310 09 90
Fax 031 310 09 99



Worbstrasse 52
Postfach 160
CH-3074 Muri b. Bern
Tel 031 352 11 88
Fax 031 352 11 85



Thunstrasse 82
Postfach
CH-3000 Bern 6
Tel 031 356 21 21
Fax 031 356 00 65

Inhalt:

1. Geltungsbereich für Produkte der Nahrungsmittel-Industrie

- 1.1 Abgrenzung zwischen Naturprodukten und Lebensmitteln
- 1.2 Abgrenzung zwischen Lebensmitteln und industriellen Produkten

2. Herkunftsbezeichnung „Schweiz“ für Lebensmittel nach Art. 48b MSchG

- 2.1 Grundsatz
- 2.2 Rohstoff-Kriterium: Ausnahmen, Einschränkungen und Sonderfragen
 - 2.2.1 Ungenügender Selbstversorgungsgrad
 - 2.2.2 Ausnahmen wegen temporärer Nichtverfügbarkeit
 - 2.2.3 Qualitätsausnahmen
 - 2.2.4 Sonderfragen zur Berechnung und Erfüllung des erforderlichen Mindestanteils
 - 2.2.4.1 Warenfluss
 - 2.2.4.2 Lebensmittel aus ausschliesslich importierten Rohstoffen und Wasser
 - 2.2.4.3 Möglichkeit der Vernachlässigung von Zusatzstoffen
 - 2.2.4.4 Salz
- 2.3 Kriterium des Orts der Verarbeitung

3. Geografische Herkunftsangaben: Ausnahmen und Benützung

- 3.1 Nicht von der neuen Gesetzgebung erfasste Bezeichnungen
- 3.2 Regionale und lokale Herkunftsangaben
- 3.3 Benützung der Herkunftsangabe in der Schweiz, im Export und im Ausland

4. Bezugnahme auf die Schweiz bei Nichterfüllung der Swissness-Kriterien

- 4.1 Inhaltsstoffe aus der Schweiz
- 4.2 Hinweise auf bestimmte Arbeitsschritte in der Schweiz
- 4.3 „Made in Switzerland“
- 4.4 Verwendung eines Schweizerkreuzes
- 4.5 Hinweis auf Herstellerunternehmen in der Schweiz

5. Übergangsbestimmungen

1. Geltungsbereich für Produkte der Nahrungsmittel-Industrie

Die neue Swissness-Gesetzgebung schreibt unterschiedliche Anforderungen für den Gebrauch schweizerischer geografischer Herkunftsangaben für Waren und Dienstleistungen vor. Bei den Waren unterscheiden die neuen Bestimmungen zwischen

- Naturprodukten (Art. 48a MSchG)
- Lebensmitteln (Art. 48b MSchG) und
- industriellen Produkten (Art. 48c MSchG)

1.1 Abgrenzung zwischen Naturprodukten und Lebensmitteln

Der Unterschied zwischen Naturprodukten und Lebensmitteln bestimmt sich hauptsächlich nach dem **Grad der Verarbeitung** der Erzeugnisse. Naturprodukte sind nicht oder nur unwesentlich verarbeitet. Lebensmittel haben durch ihre Verarbeitung hingegen neue wesentliche Eigenschaften erhalten.

Beispiele für Naturprodukte:

- Das blosses Waschen oder Schneiden macht ein Naturprodukt noch nicht zu einem Lebensmittel.
- Gemeinsam verpackte Naturprodukte, die auch nach dem Verpacken noch als einzelne Produktewahrgenommen werden (z.B. ein Früchtekorb mit verschiedenen Früchten), gelten als einzelne Naturprodukte und nicht als Lebensmittel.

Beispiele für Lebensmittel:

- Durch das Konservieren (z.B. Räuchern, Pökeln oder Trocknen von Fleisch oder Einlegen von Gemüse in Essig oder Öl) wird aus einem Naturprodukt in der Regel ein Lebensmittel gemäss der Swissness-Gesetzgebung.
- Das Mischen von Naturprodukten, bei denen nach dem Mischen die verschiedenen gemischten Naturprodukte nicht mehr separat wahrgenommen werden, führt ebenfalls zu einem Lebensmittel (z.B. das Mischen verschiedener Salatsorten und weiteren Zutaten zu einem Mischsalat oder das Mischen verschiedener Getreidesorten zu einer Getreidemischung).

1.2 Abgrenzung zwischen Lebensmitteln und industriellen Produkten

Lebensmittel und industrielle Produkte werden nach der **Zusammensetzung** und dem **Herstellungsprozess** der betroffenen Erzeugnisse voneinander abgegrenzt.

- **Behandlung von Lebensmitteln als industrielle Produkte gemäss Art. 48c MSchG**
Produkte, die *nur* aus Zusatzstoffen und / oder anderen nicht landwirtschaftlichen Naturprodukten bestehen (z.B. bestimmte Kaugummis oder Nahrungsergänzungsmittel), gelten als industrielle Produkte, für welche das 60%-Herstellkosten-Kriterium von Artikel 48c MSchG zur Anwendung gelangt.
- **Wahlweise Berechnung nach den Regeln für industrielle Produkte (Art. 48c MSchG)**
Produkte, welche *hauptsächlich* aus Zusatzstoffen bestehen und Naturprodukte nur in gewichtsmässig vernachlässigbaren Mengen enthalten, können ebenfalls nach dem Herstellkostenkriterium

von Art. 48c MSchG berechnet werden (z.B. zuckerfreies Kräuterbonbon). Bei der Festlegung der „gewichtsmässig vernachlässigbaren Mengen“ kommt die allgemeine, im erläuternden Bericht des BLW festgelegte Faustregel von 3% nicht zur Anwendung. Stattdessen gilt das Branchenverständnis, wonach der Anteil bei solchen Produkten in der Regel tiefer als 10% sein muss.²

2. Herkunftsbezeichnung „Schweiz“ für Lebensmittel nach Art. 48b MSchG

2.1 Grundsatz

Die Anforderungen an den Gebrauch schweizerischer Herkunftsangaben für Lebensmittel, für welche Art. 48b MSchG anwendbar ist, sind:

1. Mindestens 80% des Gewichts der verwendeten Rohstoffe des betroffenen Lebensmittels müssen aus der Schweiz stammen. Bei Milch und Milchprodukten muss die verwendete Milch vollständig aus der Schweiz stammen.
2. Der Verarbeitungsschritt, der dem Lebensmittel seine wesentlichen Eigenschaften verleiht, muss in der Schweiz stattfinden.

2.2 Rohstoff-Kriterium: Ausnahmen, Einschränkungen und Sonderfragen

2.2.1 Ungenügender Selbstversorgungsgrad

Rohstoffe, die gemäss Anhang 1 zur HasLV in der Schweiz aufgrund natürlicher Gegebenheiten nicht produziert werden können oder nicht in genügender Menge verfügbar sind, müssen bei der Berechnung des erforderlichen Mindestanteils nur anteilmässig (zu 50%, wenn der Selbstversorgungsgrad zwischen 20% und 50% liegt) oder gar nicht (wenn der Selbstversorgungsgrad unter 20% liegt) berücksichtigt werden.

2.2.2 Ausnahmen wegen temporärer Nichtverfügbarkeit

Bei temporärer Nichtverfügbarkeit von Rohstoffen kann das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) Ausnahmen verfügen. Art. 8 HasLV, der nur von „Naturprodukten“ spricht, wird in der Praxis nicht wörtlich ausgelegt, sondern gilt auch für verarbeitete Naturprodukte wie Zutaten und Halbfabrikate³. Rohstoffe, für welche das WBF eine solche Ausnahmeverordnung erlassen hat, müssen bei der Berechnung des erforderlichen Mindestanteils nicht berücksichtigt werden.

2.2.3 Qualitätsausnahmen

Für Rohstoffe, die in der Schweiz gemäss den erforderlichen technischen Anforderungen der verarbeitenden Industrie für einen bestimmten Verwendungszweck nicht produziert werden oder nicht verfügbar sind, können über die zuständigen Branchenverbände beim WBF Gesuche um befristete Ausnahmen gestellt werden. Art. 9 HasLV wird in der Praxis ebenfalls nicht wörtlich ausgelegt, sondern gilt auch für verarbeitete

² Korrespondenz zwischen dem BLW und der fial vom 13./26. Juli 2016; fial-letter Nr. 4, August 2016

³ So interpretiert auch das BLW – anders als noch im Erläuternden Bericht des BLW vom 2. September 2015 – Art. 8 HasLV in der Praxis nicht wörtlich; vgl. fial-Zirkular vom 7. September 2016 „Vorankündigung der Empfehlung des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) zu den Begehren für eine Ausnahme gemäss Art. 8 oder 9 HasLV“

Naturprodukte wie Zutaten und Halbfabrikate⁴. Sobald für das betreffende Produkt eine Ausnahmeverordnung gilt, muss es bei der Berechnung des erforderlichen Mindestanteils nicht berücksichtigt werden.

2.2.4 Sonderfragen zur Berechnung und Erfüllung des erforderlichen Mindestanteils

2.2.4.1 Warenfluss

Ob der erforderliche Mindestanteil der relevanten Rohstoffe eines Produkts aus der Schweiz stammt, kann aufgrund der konkreten Zusammensetzung des fraglichen Produkts oder aufgrund der **durchschnittlichen Warenflüsse für die Herstellung des Lebensmittels** berechnet werden (vgl. Art. 4 Abs. 1 HasLV). Dazu hält der Erläuternde Bericht des BLW vom 2. September 2015 fest, dass auf „die Warenflüsse für die Herstellung eines ganz bestimmten Lebensmittels, nicht aber pro Produktgruppe oder gar pro Verarbeitungsbetrieb“ abgestellt werden dürfe.

Diese Interpretation ist zu restriktiv und wäre in der Praxis nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand umsetzbar⁵. Deshalb hat sie das BLW kürzlich bereits wieder relativiert. So bezeichnet das BLW in einem Schreiben vom 15. August 2016 eine Interpretation des BLW zu den rechtlichen Grundlagen des MSchG und der HasLV als „nicht sinnvoll“, zumal „solche Interpretationen ja keinen rechtsverbindlichen Charakter“ hätten. Gleichzeitig wird die Branche aufgefordert, „den von Gesetz und Verordnung belassenen Interpretationsspielraum selbst zu nutzen“, um die Abläufe in den Unternehmen „mit verhältnismässigem Aufwand ‚Swissness-konform zu gestalten“.⁶

Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend zwei Möglichkeiten zur Erhöhung der Umsetzbarkeit der Vorgaben der neuen Swissness-Regulierung im Rahmen der Warenflussrechnung aufgezeigt.

1. Branchenspezifische Definition des Begriffs des „bestimmten Lebensmittels“ von Art. 48b Abs. 2 MSchG und Art. 4 Abs. 1 HasLV:

Bei der Frage, welche Produkte als „bestimmtes Lebensmittel“ im Sinne von Art. 48b Abs. 2 MSchG und Art. 4 Abs. 1 HasLV gelten, ist primär auf das Verständnis der für die Lebensmittel repräsentativen Organisationen⁷ (z.B. der Dachverband Schweizerischer Müller bezüglich Mehl, BISCOSUISSE bezüglich Dauerbackwaren etc.) abzustellen.

2. Berechnung aufgrund von Rohstoffanteilen in Silos:

Bei der Berechnung der Mindestvorgaben bei Lebensmittelherstellern kann auf die Rohstoffanteile in Silos abgestellt werden, die für die Herstellung verschiedener Produkte genutzt werden. Verfügt ein Herstellerunternehmen von Backwaren z.B. über ein Mehl-Silo, das pro Kalenderjahr mit Weizenmehl, das zu 18% aus dem Ausland und zu 82% aus der Schweiz stammt, aufgefüllt wird, kann dieses Unternehmen im Folgejahr bei der Bestimmung, ob der erforderliche Mindestanteil erfüllt ist,

⁴ Gemäss dem Erläuternden Bericht des BLW und der Anleitung des BLW für entsprechende Gesuche ist der Gegenstand solcher Ausnahmen auf Naturprodukte beschränkt. Demgegenüber nennt das IGE-Dokument „Häufige Fragen“ explizit kein Naturprodukt, sondern „bestimmte Mehlsorten für Kekse“ als Beispiel für solche Ausnahmen. Aufgrund der jüngsten Ankündigungen des BLW geht nun auch dieses nicht mehr von einer wörtlichen Auslegung von Art. 9 HasLV aus; vgl. fial-Zirkular vom 7. September 2016 „Vorankündigung der Empfehlung des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) zu den Begehren für eine Ausnahme gemäss Art. 8 oder 9 HasLV“.

⁵ Die zu restriktive Interpretation wäre aus Sicht des Täuschungsschutzes nicht begründbar, nachdem selbst die HasLV mit dem durchschnittlichen Warenfluss während eines Jahres nicht auf ein einzelnes Produkt, sondern auf einen produktübergreifenden Ansatz abstellt.

⁶ Schreiben des BLW an den Dachverband Schweizerischer Müller vom 15. August 2016

⁷ zur Terminologie vgl. Art. 9 HasLV

für alle Lebensmittel, deren Mehl aus dem betreffenden Silo stammt, beim Mehl das Verhältnis 82 (Schweiz) zu 18 (Ausland) veranschlagen. Für Produkte desselben Unternehmens, deren Mehl nicht aus dem fraglichen Silo stammt, ist dies nicht möglich.

2.2.4.2 Lebensmittel aus ausschliesslich importierten Rohstoffen und Wasser

Für Lebensmittel, die ausschliesslich aus importierten Naturprodukten und daraus hergestellten Rohstoffen bestehen, dürfen keine schweizerischen Herkunftsangaben verwendet werden (Art. 5 Abs. 3 HasLV).

Diese Bestimmung greift nicht, sobald in einem Lebensmittel eine schweizerische Zutat vorhanden ist. Diese Zutat kann auch Wasser aus der Schweiz sein oder eine schweizerische Zutat, die aufgrund der Bagatellklausel bei der Berechnung des erforderlichen Mindestanteils nicht berücksichtigt werden muss. Relevant wird dies bei Lebensmitteln, bei denen der erforderliche Mindestanteil der schweizerischen Zutaten aufgrund der verschiedenen Ausnahmen null ist. Für ein solches Lebensmittel dürfen schweizerische Herkunftsangaben verwendet werden, auch wenn nur eine geringe Menge schweizerischer Zutaten (inklusive Wasser und gewichtsmässig geringfügigen Zutaten) aus der Schweiz stammt und der Verarbeitungsschritt, der dem Lebensmittel seine wesentlichen Eigenschaften verleiht, in der Schweiz stattgefunden hat. Vorbehalten bleibt der allgemeine Grundsatz des Täuschungsschutzes im Lebensmittelrecht.

2.2.4.3 Möglichkeit der Vernachlässigung von Zusatzstoffen

Zusatzstoffe können bei der Berechnung der Swissness-Kriterien gemäss BLW generell vernachlässigt werden.⁸ Dies gilt auch dann, wenn sie nicht unter die Bagatellklausel von Art. 3 Abs. 4 HasLV fallen.⁹ Die wahlweise Anrechenbarkeit von Zusatzstoffen bleibt bestehen, und zwar (anders als in den FAQ des BLW der Anschein erweckt wird¹⁰) unabhängig davon, ob der Zusatzstoff landwirtschaftlichen Ursprungs ist oder nicht.

2.2.4.4 Salz

Salz kann entweder wie eine Bagatellzutat behandelt und entsprechend vernachlässigt werden, oder es kann zu 100% in die Berechnung einbezogen werden. Anders als in Ziff. 7.3 der FAQ des BLW vom 4. August 2016 festgehalten wird, spielt es für letzteres keine Rolle, ob es sich um eine „bedeutende“ Menge handelt oder nicht.

2.3 Kriterium des Orts der Verarbeitung

Gemäss Art. 48b Abs. 5 MSchG muss die Verarbeitung, die dem Lebensmittel seine wesentlichen Eigenschaften verliehen hat, in der Schweiz stattfinden. Dieses Kriterium ist bereits in der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung verankert.¹¹ Bei der Herstellung von Käse muss z.B. die Verkäsung in der Schweiz stattfinden, während die Reifung unter Umständen teilweise im Ausland erfolgen kann. Für Schokolade gelangt eine strengere Regel¹² zur Anwendung. Demnach muss eine Schweizer Schokolade voll-

⁸ Ziff. 7.2 der FAQ des BLW vom 4. August 2016

⁹ Korrespondenz fial – BLW vom 13./26. Juli 2016

¹⁰ Ziff. 7.2 der FAQ des BLW vom 4. August 2016

¹¹ Art. 15 LKV, siehe auch Botschaft zur Swissness-Regulierung 2009

¹² Art. 53 Abs. 3 lit. a Verordnung des EDI über Zuckerarten, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse. Diese Spezialregelung wird in Ziff. 8.2 FAQ des BLW vom 4. August 2016 ignoriert.

ständig, d.h. von der Kakaobohne oder – anders als in Ziff. 8.2.1 der FAQ des BLW festgehalten – von der Kakaomasse an bis zur fertigen Schokolademasse vollständig in der Schweiz hergestellt werden. Diese Sonderregel gilt generell und geht somit auch den Ausführungen in Ziff. 8.2.2 der FAQ des BLW vor. Einzig nachgelagerte Schritte, wie das Giessen der Schokolade, dürfen im Ausland stattfinden.

3. Geografische Herkunftsangaben: Ausnahmen und Benützung

Die Swissness-Kriterien der neuen Gesetzgebung gelten für geografische Herkunftsangaben. Dies sind Zeichen, die von den relevanten schweizerischen Verkehrskreisen als Hinweis auf die geografische Herkunft eines Lebensmittels verstanden werden. Für Zeichen, die nicht als geografische Herkunftsangaben wahrgenommen werden, gelten die neuen Anforderungen an den Gebrauch geografischer Herkunftsangaben nicht.

Ob die relevanten schweizerischen Verkehrskreise Bezeichnungen wie „Schweiz“ oder „schweizerisch“, die Abbildung eines Schweizerkreuzes oder beispielsweise die Darstellung des Matterhorns im Zusammenhang mit einem Lebensmittel als geografische Herkunftsangabe für das betreffende Erzeugnis oder beispielsweise bloss als Dekoration, als Hinweis auf den Ort eines spezifischen Verarbeitungsschrittes oder auf den Sitz des Herstellerunternehmens verstehen, ist in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu prüfen.

3.1 Nicht von der neuen Gesetzgebung erfasste Bezeichnungen

Nicht erfasst von den Swissness-Vorgaben werden

- **Gattungsbezeichnungen:**
Bezeichnungen und Abbildungen, die zwar ursprünglich einen geografischen Herkunftshinweis darstellten, von den massgebenden Verkehrskreisen aber mittlerweile nicht mehr als Herkunftsangabe verstanden werden (sogenannte Gattungsbezeichnungen wie z.B. „Wiener Würstchen“).
- **Vor dem 1. Januar 2017 eingetragene GUB/GGA:**
Die neuen Vorgaben von Art. 48b MSchG sind nicht anwendbar auf Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in der Schweiz vor dem 1. Januar 2017 in das entsprechende Register des BLW eingetragen wurden.
- **Ausländische Herkunftsangaben** (z.B. „Pasta aus Italien“, „Russischer Wodka“):
Der Gebrauch solcher Bezeichnungen richtet sich grundsätzlich nach dem Recht des Landes, auf das die Bezeichnung verweist.

3.2 Regionale und lokale Herkunftsangaben

Die Swissness-Gesetzgebung gilt auch für regionale und lokale Herkunftsangaben wie z.B. „Tessiner Schinken“, „Baselländer Kirschen“, „Emmentaler Meringues“ usw.

3.3 Benützung der Herkunftsangabe in der Schweiz, im Export und im Ausland

- **Gebrauch in der Schweiz:**
Die Swissness-Gesetzgebung gilt nur für den Gebrauch von schweizerischen Herkunftsangaben in der Schweiz.
- **Gebrauch einer schweizerischen Herkunftsangabe für den Export:**
Der Gebrauch schweizerischer Herkunftsangaben für den Export von Waren von der Schweiz ins Ausland gilt als Benützung in der Schweiz und wird von der Swissness-Gesetzgebung erfasst. Erzeugnisse, die mit einer nach schweizerischem Recht geschützten geografischen Herkunftsangabe ausgeführt werden, müssen somit den schweizerischen Vorschriften über die Verwendung der geografischen Herkunftsangabe entsprechen.¹³
- **Gebrauch schweizerischer Herkunftsangaben im Ausland:**
Der Gebrauch im Ausland fällt grundsätzlich nur dann in den Geltungsbereich der Swissness-Vorschriften, wenn zwischen dem betroffenen ausländischen Staat und der Schweiz ein bilaterales Abkommen existiert, das eine solche Abmachung enthält. Entsprechende Abkommen hat die Schweiz mit Deutschland, Tschechien, der Slowakei, Frankreich, Spanien, Portugal, Ungarn, Russland und Jamaika abgeschlossen.

4. Bezugnahme auf die Schweiz bei Nichterfüllung der Swissness-Kriterien

Wenn ein Lebensmittel die Anforderungen der Swissness-Gesetzgebung nicht erfüllt, kann der Hersteller trotzdem ein legitimes Interesse haben, eine enge Verbindung des Lebensmittels zur Schweiz zu kommunizieren, z.B. weil das Lebensmittel vollständig in der Schweiz verarbeitet wurde oder weil eine relevante Zutat aus der Schweiz stammt.

4.1 Inhaltsstoffe aus der Schweiz

Bei einem Lebensmittel, das die Anforderungen der Swissness-Gesetzgebung nicht erfüllt, darf die schweizerische Herkunft von Zutaten unter bestimmten Voraussetzungen angepriesen werden. So ist die Verwendung einer schweizerischen Herkunftsangabe in Bezug auf einen einzelnen Rohstoff aus der Schweiz gemäss HasLV zulässig, wenn der betreffende Rohstoff für das Lebensmittel gewichtsmässig bedeutend sowie entweder namensgebend oder wesensbestimmend ist (z.B. Lasagne „mit Schweizer Rindfleisch“) und vollständig aus der Schweiz stammt. Weitere Voraussetzung ist, dass das ganze Lebensmittel vollständig in der Schweiz hergestellt wurde. Zudem darf gemäss HasLV in einem solchen Fall kein Schweizerkreuz verwendet werden und die Auslobung darf auch nicht in grösserer Schrift erfolgen als der Produktname des Lebensmittels angegeben wird.

Die Vorschrift der HasLV, wonach der mit einer schweizerischen Herkunftsangabe beworbene Rohstoff „gewichtsmässig bedeutend“ sein muss, ist unklar. In der Regel dürfte es genügen, wenn der Rohstoff gemäss Rezeptur keine unbedeutende Rolle hat, d.h. mehr als 3% des Gewichts des Lebensmittels ausmacht.

Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, weshalb z.B. für ein ausländisches Olivenöl, das Kräuter aus der Schweiz enthält und auf diese Weise aromatisiert wurde, die Bezeichnung „mit Schweizer Kräutern“ nicht

¹³ Art. 69 Abs. 3 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV).

verwendet werden darf, nur weil diese Kräuter in Relation zum ganzen Lebensmittel gewichtsmässig offensichtlich unbedeutend sind. Die Vorschrift der HasLV erscheint diesbezüglich unverhältnismässig. Bis zu einem ersten Gerichtsurteil verbleibt eine Rechtsunsicherheit, ob die Anforderungen der HasLV gültig sind.

Unverhältnismässig ist auch das in der HasLV ausdrücklich festgehaltene generelle Verbot, kein Schweizerkreuz verwenden zu dürfen, um anzuzeigen, dass ein Rohstoff eines Lebensmittels aus der Schweiz stammt (unabhängig davon, in welcher Grösse das Schweizerkreuz verwendet wird und wo es platziert wird). Massgebend ist, wie die Konsumentinnen und Konsumenten das Schweizerkreuz im konkreten Einzelfall verstehen.

Wird z.B. auf einer Lasagne der Hinweis „mit Schweizer Rindfleisch “ angebracht, darf davon ausgegangen werden, dass die Konsumentinnen und Konsumenten das betreffende Schweizerkreuz aufgrund seiner Grösse und der unzweideutigen Platzierung bei der Aussage über das Rindfleisch als Hinweis auf die Herkunft des Rindfleisches und nicht als Herkunftsangabe für die gesamte Lasagne verstehen.

Bis zu einem klärenden Gerichtsurteil bleibt aber unklar, ob das generelle Verbot, im Zusammenhang mit der Auslobung eines schweizerischen Rohstoffs ein Schweizerkreuz zu verwenden, durchsetzbar ist.

Ebenfalls unklar ist die Bestimmung, dass die Auslobung nicht in grösserer Schrift erfolgen darf als die Sachbezeichnung des Lebensmittels. Die HasLV spricht hier zwar von „Sachbezeichnung“, die Erläuterungen allerdings formulieren «Deshalb darf auch die Auslobung nicht in grösserer Schrift erfolgen als der Produktname.» Oftmals wird die eigentliche, lebensmittelrechtliche Sachbezeichnung (z.B. „Dessert mit Mascarpone und Kaffeesauce und Biskuit“) in der Nähe des Zutatenverzeichnisses und in gleicher Grösse angegeben, während der eigentliche Produktname (z.B. „Tiramisù“) auf der Packungsvorderseite anders lautet. In unserem Verständnis macht die Differenzierung in Art. 5 Abs. 5 HasLV nur Sinn, wenn im Ausnahmefall, dass eine „Auslobung“ gemäss Art. 5 Abs. 5 HasLV möglich ist, nicht auf die Sachbezeichnung im technischen Sinn, sondern auf den Produktnamen Front of Pack abgestellt wird.

4.2 Hinweise auf bestimmte Arbeitsschritte in der Schweiz

Gemäss einer neu in das revidierte Markenschutzgesetz aufgenommenen Bestimmung, dürfen geographische Hinweise zur Herkunft der Forschung oder des Designs oder anderen spezifischen Tätigkeiten, die mit einem Produkt im Zusammenhang stehen, verwendet werden, wenn die betreffenden Tätigkeiten vollumfänglich am angegebenen Ort stattfinden.¹⁴ Ein in Norwegen gezüchteter Lachs, der in der Schweiz geräuchert wird, darf deshalb mit der Angabe „*geräuchert in der Schweiz*“ beworben werden.

4.3 „Made in Switzerland“

Umstritten ist, ob auch die Angaben „*Made in Switzerland*“ oder „*hergestellt in der Schweiz*“ für Produkte verwendet werden dürfen, welche die Anforderungen der neuen Swissness-Gesetzgebung nicht erfüllen, aber deren Rohstoffe vollumfänglich in der Schweiz verarbeitet wurden. Das IGE und das BLW stellen sich auf den Standpunkt, dass die Bezeichnungen „*Made in Switzerland*“, „*Swiss Made*“ oder „*hergestellt in der Schweiz*“ in jedem Fall zu breit bzw. zu wenig spezifisch sind und deshalb von den Abnehmern nicht als Hinweis auf eine bestimmte, in der Schweiz stattfindende Tätigkeit aufgefasst werden, sondern als genereller Hinweis auf die schweizerische Herkunft der derart gekennzeichneten Produkte. Nach Auffassung des IGE und des BLW muss deshalb ein Produkt, das mit „*Made in Switzerland*“ oder „*Swiss Made*“ gekennzeichnet ist, die Swissness-Kriterien der neuen Gesetzgebung erfüllen.

¹⁴ Art. 47 Abs. 3^{ter} MSchG.

Diese pauschale Haltung ist zu streng. Massgebend ist vielmehr, wie die schweizerischen Verkehrskreise den Hinweis „*Made in Switzerland*“ im Zusammenhang mit einem konkreten Produkt verstehen. Bedauerlicherweise gibt es zu dieser Frage noch keine veröffentlichten Studien, auf die abgestellt werden könnte.

Um das Risiko zu verkleinern, dass der Hinweis auf einen Arbeitsschritt in der Schweiz als umfassender Herkunftshinweis für das betreffende Lebensmittel erachtet und deshalb verlangt wird, dass das entsprechend gekennzeichnete Lebensmittel die *Swissness*-Kriterien der neuen Gesetzgebung einhält, könnten statt der Bezeichnung „*Made in Switzerland*“ auch andere Bezeichnungen gewählt werden, die (noch) deutlicher zum Ausdruck bringen, dass sie sich bloss auf einen bestimmten Arbeitsschritt beziehen und nicht suggerieren, dass auch die Rohstoffe und Zutaten des betroffenen Lebensmittels aus der Schweiz stammen, z.B.:

- „Manufactured in Switzerland“,
- „Verarbeitet in der Schweiz“,
- „Veredelt in der Schweiz“,
- „Processed in Switzerland“,
- „Transformé en Suisse“,
- „Verpackt in der Schweiz“ etc.

Bedingung für die Verwendung eines Hinweises auf eine in der Schweiz stattfindende Tätigkeit ist in jedem Fall, dass die angegebene Tätigkeit vollständig in der Schweiz erfolgt und dass die geografische Bezeichnung „Schweiz“ innerhalb des Hinweises in Bezug auf Farbe, Grösse, Platzierung und Art der Kennzeichnung nicht irreführend oder täuschend hervorgehoben wird.

4.4 Verwendung eines Schweizerkreuzes

Unklar ist auch, ob ein Hinweis auf einen Arbeitsschritt in der Schweiz zusätzlich mit einem Schweizerkreuz ergänzt werden darf, wenn das betroffene Lebensmittel zwar in der Schweiz entsprechend verarbeitet wurde, die Rohstoffe und Zutaten aber mehrheitlich aus dem Ausland stammen. Im Unterschied zur Auslobung eines schweizerischen Inhaltsstoffs eines Lebensmittels gibt es für die Verwendung eines Schweizerkreuzes als Hinweis auf einen in der Schweiz stattgefundenen Arbeitsschritt keine ausdrückliche Vorschrift in der HasLV.

Die Verwendung des Schweizerkreuzes ist im revidierten Wappenschutzgesetz geregelt. Grundsätzlich darf ein Schweizerkreuz auf Produkten und deren Verpackung angebracht werden, wenn dieser Gebrauch nicht irreführend ist oder gegen geltendes Recht verstösst.¹⁵

Das IGE und das BLW nehmen diesbezüglich eine undifferenzierte Haltung ein und stellen sich auf den Standpunkt, dass ein Schweizerkreuz auf einem Produkt stets als Herkunftsangabe für das betroffene Erzeugnis als solches verstanden wird und das Produkt deshalb die *Swissness*-Kriterien des revidierten MSchG erfüllen muss. Gemäss dieser strengen Auffassung besteht keine Möglichkeit, mit einem Schweizerkreuz auf einen in der Schweiz stattgefundenen Arbeitsschritt hinzuweisen. Das IGE und das BLW sind der Auffassung, ein Schweizerkreuz sei derart dominant, dass die Verbraucher darin immer einen Hinweis auf die geografische Herkunft des ganzen Produktes erblicken.

Diese Haltung ist zu wenig differenziert. Im wegleitenden „Kaffeelöffel-Entscheid“ aus dem Jahr 1957 hielt das Bundesgericht fest, dass die Konsumentinnen und Konsumenten beim Kauf eines Souvenir-

¹⁵ Art. 10 WSchG.

Kaffeelöffels, auf dem ein Schweizerkreuz abgebildet ist, durchaus erkennen, dass das Schweizerkreuz auf diesem Kaffeelöffel keine Herkunftsangabe, sondern bloss ein Andenken an den Besuch der Schweiz als Reiseland darstellt.¹⁶ Gemäss dieser Rechtsprechung muss nicht jedes Produkt, das mit einem Schweizerkreuz gekennzeichnet ist, die Swissness-Kriterien der neuen Gesetzgebung einhalten.

Die schweizerischen Konsumenten sind – abhängig von Grösse, Platzierung und Aufmachung eines Schweizerkreuzes auf einer Produktverpackung – durchaus in der Lage, das entsprechende Kreuz als Hinweis auf einen in der Schweiz stattfindenden Arbeitsschritt und nicht als Herkunftsangabe für das gesamte Lebensmittel wahrzunehmen. Wenn das Schweizerkreuz untergeordnet und nicht dominanter als der wörtliche Hinweis auf den betreffenden Arbeitsschritt eingesetzt wird, wird es in der Regel nicht als Herkunftsangabe für das gesamte Produkt wahrgenommen, sondern als zulässiger Hinweis auf eine Tätigkeit in der Schweiz. Bis zu einer gerichtlichen Klärung dieser Frage verbleibt aber eine erhebliche Rechtsunsicherheit.

4.5 Hinweis auf Herstellerunternehmen in der Schweiz

Vorverpackte Lebensmittel müssen in der Schweiz grundsätzlich den Namen des Herstellers nennen. Die schweizerische Adresse des Herstellerunternehmens muss auch dann angegeben werden, wenn das betroffene Erzeugnis die Swissness-Kriterien der revidierten Gesetzgebung nicht erfüllt.

Bei der Angabe der Herstelleradresse ist darauf zu achten, dass die Konsumentinnen und Konsumenten nicht über die geografische Herkunft des betroffenen Erzeugnisses und insbesondere dessen Rohstoffe getäuscht werden.

Folgende (fiktiven) Angaben sind aber beispielsweise – auch auf der Vorderseite der Verpackung – zulässig, wenn das fragliche Erzeugnis zwar die Swissness-Kriterien der neuen Gesetzgebung nicht erfüllt, es aber tatsächlich in der Schweiz hergestellt wird:

- 1) „Hergestellt durch XY, Zofingen, Schweiz, feinste Biskuit-Spezialitäten seit 1926“
- 2) „Chocolat extra fin de XY, maison chocolatière à Gruyère (Suisse) depuis 1897“

Umstritten ist, ob die obenstehenden Angaben mit einem Schweizerkreuz ergänzt werden dürfen:

- 1) „Hergestellt durch XY, Zofingen  feinste Biskuit-Spezialitäten seit 1926“
- 2) „Chocolat extra fin de XY, maison chocolatière à Gruyère  depuis 1897“

Das IGE und das BLW sind auch diesbezüglich der Auffassung, dass ein Schweizerkreuz stets als Hinweis auf die geografische Herkunft des ganzen Produkts verstanden wird (inkl. Herkunft der Rohstoffe). Gemäss dieser Auffassung darf ein Schweizerkreuz nur für Waren verwendet werden, welche die Swissness-Kriterien erfüllen.

Diese Auffassung ist zu wenig differenziert. Wenn ein Schweizerkreuz aufgrund seiner Grösse und Positionierung offensichtlich auf den Sitz des Herstellerunternehmens hinweist und nicht auf die geografische Herkunft des gesamten Produkts (inkl. Rohstoffe), dann besteht keine Gefahr einer Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten.

Bis zu einem gerichtlichen Urteil besteht aber eine Rechtsunsicherheit, ob ein Schweizerkreuz verwendet werden darf, um auf den Sitz des Herstellerunternehmens hinzuweisen, wenn das betreffende Erzeugnis

¹⁶ BGE 83 IV 108.

zwar in der Schweiz vom angegebenen Herstellerunternehmen hergestellt wird, aber die Swissness-Kriterien nicht erfüllt.

5. Übergangsbestimmungen

Die neue Swissness-Gesetzgebung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Lebensmittel, die *vor* dem 1. Januar 2017 hergestellt wurden, dürfen mit Herkunftsangaben, die dem bisherigen Recht entsprechen, noch bis zum 31. Dezember 2018 in Verkehr gebracht werden. Dabei gilt es aber zu beachten, dass es unter bisherigem Recht nicht zulässig war, auf einem Produkt bzw. einer Verpackung ein Schweizerkreuz anzubringen.

Für Produkte, die *nach* dem 1. Januar 2017 hergestellt werden, dürfen schweizerische Herkunftsangaben nur verwendet werden, wenn die Kriterien der neuen Gesetzgebung eingehalten werden.

Wird der Selbstversorgungsgrad eines Rohstoffs in Anhang 1 zur HasLV erhöht und muss deshalb der Anteil schweizerischer Rohstoffe erhöht werden, damit eine schweizerische Herkunftsangabe verwendet werden darf, gilt für die Erfüllung des erforderlichen Mindestanteils hinsichtlich des betreffenden Rohstoffs eine Übergangsfrist von 12 Monaten. Die gleiche Übergangsfrist gelangt zur Anwendung, wenn eine Ausnahme nach einer Departementsverordnung zu Art. 8 HasLV (temporäre Nichtverfügbarkeit) oder Art. 9 HasLV (Qualitätsausnahme) wegfällt.¹⁷

Freundliche Grüsse

fial



Urs Furrer
Co-Geschäftsführer

¹⁷ vgl. Erläuternder Bericht des BLW vom 2. September 2015 zu Art. 10 HasLV